



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Didier Burkhalter  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 28. Februar 2011 HG/kö

**Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns zu der obenerwähnten Vorlage äussern zu können, bedanken wir uns.

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen rund 1'800 Gemeinden. Unter diesen haben auch zahlreiche kleinere Gemeinden eigene Pensionskassen. Aus deren Sicht sowie aus Sicht der Comunitas, Vorsorgestiftung des SGV, nehmen wir insbesondere zu einzelnen Bestimmungen der BVV 1 und BVV 2 Stellung.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die im Rahmen der Strukturreform auf Gesetzesebene vorgegebenen Bestimmungen werden vom SGV grundsätzlich begrüsst. Sie haben zum Ziel, einen effektiven Beitrag zur Sicherheit der Versicherten zu leisten. Demgegenüber schiessen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen weit über dieses Ziel hinaus. Die neuen Verordnungsbestimmungen sind nicht durchdacht und würden die kleineren Pensionskassen überfordern und zu völlig unnötiger Bürokratie führen. Dies gilt insbesondere für solche Bestimmungen, die den Eindruck erwecken, eine Wunderwaffe zur Verhinderung von Fehlverhalten zu sein. Führung kann jedoch nicht durch Reglementierung ersetzt werden. Die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen-Verantwortlichen nimmt ihre Verantwortung vollumfänglich wahr, verhält sich tadellos und weiss sehr wohl zwischen den eigenen Interessen und denjenigen der Pensionskasse zu unterscheiden. Es würde daher reichen, die ASIP-Charta als allgemeinverbindlich zu erklären.

Als Leitmotiv für die Verordnung sollte das in der Führungspyramide zum Ausdruck kommende Zusammenspiel zwischen oberstem Führungsorgan, der Geschäftsführung, dem Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsicht dienen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt klar beim obersten Organ. Diese Aufgabe kann nicht durch die Revisionsstelle übernommen werden.

Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum der obersten Führungsorgane eingeschränkt und durch den unnötig stark steigenden Kontrollaufwand sind Kostensteigerungen zu erwarten. Es ist zudem festzuhalten, dass verschiedene Bestimmungen nicht gesetzeskonform sind, da es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat fehlt.



Die Verordnungsbestimmungen insgesamt in der vorliegenden Fassung setzen ein falsches Signal. Wir beantragen deshalb eine rigorose Überarbeitung der Verordnungen.

### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

#### BVV 1:

- Kosten der Oberaufsicht

#### BVV 2:

- Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35 Abs. 1/ 2)
- Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven (Art. 46)
- Vermögensverwaltungskosten (Art. 48a Abs. 3)
- Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f Abs.2 und 3)
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i Abs. 2)
- Offenlegung (Art. 48l)
- Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sollten im Sinne der Vernehmlassung des ASIP, auf die wir hiermit verweisen, gestrichen und/oder angepasst werden.

Die 2. Säule funktioniert und hat es bis heute immer wieder geschafft, sich rechtzeitig auf neu entstandene Bedürfnisse einzustellen. Dies war zu einem grossen Teil wegen des (noch) bestehenden sozialpartnerschaftlichen Handlungsspielraums möglich. Die paritätische Führung der Vorsorgeeinrichtungen konnte den Gestaltungsspielraum im Interesse der Versicherten nutzen. Die zunehmende «Veradministrierung» der beruflichen Vorsorge gefährdet eine effektive paritätische Führung. Diese Entwicklung gilt es zu stoppen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

#### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann  
Ständerat

Ulrich König

Kopie Schweizerischer Städteverband, Bern  
Comunitas, Vorsorgestiftung des Schweizerischen Gemeindeverbandes, Bern



Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		14. DEZ. 2010	+	
No				

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Alters- und  
Hinterlassenvorsorge  
Projekt Umsetzung Strukturreform  
Frau Barbara Brosi, Projektleitern  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 13. Dezember 2010

**Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Frau Brosi

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung am oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Mangels besonderer Betroffenheit der kommunalen Ebene verzichtet der Schweizerische Städteverband auf eine Eingabe.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Direktorin

Renate Amstutz